

796 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (764 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL zur Erneuerung und Änderung des Vertrages über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren, BGBl. Nr. 56/1972, tritt gemäß seinem Art. 8 Abs. 2 am 1. November 1973 außer Kraft, sofern er nicht erneuert wird.

Die Erfahrungen in der seit Wirksamkeitsbeginn des Vertrages verstrichenen Zeit sprechen für die Zweckmäßigkeit einer unbefristeten Erneuerung des Vertrages. Eine selbständige Einhebung der österreichischen Gebührenanteile ohne Mitwirkung der EUROCONTROL würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

Die Erneuerungsbestimmung (Art. 1 Z. 3 des Erneuerungsvertrages) ist insoweit als verfassungsändernd zu behandeln, als Art. 2 des ursprünglichen Vertrages als verfassungsändernd behandelt wurde, und sich die Erneuerung eben auch auf diesen Art. 2 bezieht. Wegen dieser Verfassungsbestimmung darf daher der vorliegende Vertrag gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Juni 1973 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Troll und Obmannstellvertreter Abgeordneter Zingler.

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ist der Meinung, daß der Stammvertrag in der Fassung des vorliegenden Vertrages durch Erlassung des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes (765 der Beilagen) erfüllt wird.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL zur Erneuerung und Änderung des Vertrages über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren, dessen Art. 1 Z. 3 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten (764 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Dieser Vertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 4. Juni 1973

Ing. Gradinger
Berichtersteller

Zingler
Obmannstellvertreter